

DISZIPLINARORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

A)	Allgemeines _____	49
B)	Instanzen _____	51
C)	Zuständigkeit _____	52
D)	Verfahren _____	53
E)	Rechtsmittel _____	54
F)	Sanktionen _____	55
G)	Vorläufige Wettspielsperre _____	56
H)	Kosten _____	57

A) Allgemeines

§ 1

1. Zweck der Disziplinarordnung ist, die Zuständigkeiten, die Verfahrensweise sowie die mögliche Sanktion in Disziplinarsachen festzulegen. Hiervon unberührt bleiben eigenständige Sanktionen in Satzung und Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände.
2. Disziplinarsachen sind alle Verstöße
 - a) gegen die Satzung, Wettspielordnung, die Turnierordnung und die Ranglistenordnung des DTB sowie Manipulationen von Wettspiel- oder Turnierergebnissen;
 - b) gegen die Bestimmungen und Vorschriften der ITF;
 - c) gegen den sportlichen Anstand, insbesondere auch die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis. § 7 Wettspielordnung sowie § 3 Turnierordnung gelten entsprechend;
 - d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen sowie auch jegliche Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist;

- e) Disziplinarsachen sind auch die Nichteinhaltung einer Wettspielsperre und/oder einer Ämtersperre, das unentschuldigte Nichtbefolgen einer Ladung als Zeuge durch das DTB-Sportgericht bzw. durch den Disziplinarausschuss des DTB sowie die Nichtbezahlung einer Geldbuße, der Rechtsmittelgebühr und der Verfahrenskosten.
3. Die Disziplinarordnung gilt für den Bereich des DTB und seiner Mitgliedsverbände. Der Disziplinarordnung unterliegen
- a) die Mitglieder des Präsidiums, Vorstandes und deren Beauftragte, die Mitglieder der Kompetenzteams und Arbeitsgruppen sowie die Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Sportgerichtes des DTB;
 - b) die Vorstandsmitglieder der Landesverbände und deren Beauftragte;
 - c) die Mitglieder der Landesverbände und deren Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind.
- § 23 Ziffer 2. der Satzung gilt entsprechend.
4. Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die einzelnen Mitgliedsverbände können für ihren Bereich eine eigene Disziplinarordnung beschließen. Diese sollen jedoch nicht im Widerspruch zur Disziplinarordnung des DTB stehen.
6. Begriffsdefinition:
- a) Beschuldigte sind im Rahmen dieser Disziplinarordnung jene Personen, gegen die das Disziplinarverfahren eröffnet wurde – bis zur Entscheidung des Disziplinarausschusses.
 - b) Sanktionierte Personen sind jene Personen, gegen die der Disziplinarausschuss des DTB, bzw. die Disziplinarkommissionen der Landesverbände eine Sanktion verhängt haben.
 - c) Anzeigerstatter sind jene Personen bzw. Vereine, die eine andere Person angezeigt haben wegen einer vermeintlichen disziplinarischen Verfehlung.

- d) Weitere Beteiligte sind alle jene Personen, die im Rahmen der vermeintlichen Verfehlung betroffen sind (z. B. Geschädigte).

B) Instanzen

§ 2

Die Instanzen sind

1. die Disziplinarkommissionen der Mitgliedsverbände als erste Instanz im Bereich der Mitgliedsverbände (vgl. § 3 Ziffer 1).
2. der Disziplinarausschuss des DTB als erste Instanz im Bereich des DTB (vgl. § 3 Ziffer 2). Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, die nicht dem Präsidium, dem Vorstand oder dem Bundesrat des DTB angehören dürfen. Sie werden gemäß § 23.2 Ziffer 3 der Satzung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gemäß § 18.1 e) der Satzung gewählt. Eines der ordentlichen Mitglieder und einer der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch ein ordentliches Mitglied vertreten, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Ein Stellvertreter tritt nur für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ein und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Über die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheidet der Disziplinarausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds endgültig. Zur Beschlussfassung tritt anstelle des abgelehnten Mitglieds gem. 2. ein Stellvertreter.
3. das Sportgericht des DTB als Rechtsmittelinstanz (vgl. § 3 Ziffer 3). Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

C) Zuständigkeit

§ 3

1. Die Disziplinarkommission des Mitgliedsverbandes ist zuständig für Verfehlungen von Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes und dessen Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind, soweit sie nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB und gemäß § 7 Ziffer 1 der Turnierordnung begangen worden sind.
2. Der Disziplinarausschuss des DTB ist zuständig
 - a) für Verfehlungen anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB, gemäß § 7 Ziffer 1 der Turnierordnung des DTB und für sonstige alle der Zuständigkeit des DTB unterliegenden Veranstaltungen,
 - b) für grobe Verstöße im Zusammenhang mit der Ranglistenordnung des DTB,
 - c) für Fälle, die ihm gemäß § 4 der Disziplinarordnung übertragen werden,
 - d) für Verfehlungen der in § 1 Ziffer 3 a) und b) genannten Personen, wobei es hinsichtlich der Funktion des Betroffenen auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Disziplinarverfahrens und nicht den Zeitpunkt der Verfehlung ankommt.
3. Das DTB-Sportgericht ist zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses des DTB und, falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsieht, gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission dieses Verbandes.

§ 4

Auf Antrag des Vorsitzenden eines Mitgliedsverbandes kann der Präsident des DTB einen Fall, für den an sich die Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes zuständig ist, an den Disziplinarausschuss des DTB weiterleiten.

D) Verfahren

§ 5

1. Die Disziplinarkommission eines Mitgliedsverbandes wird auf Veranlassung des Vorsitzenden dieses Mitgliedsverbandes, der Disziplinarausschuss des DTB auf Veranlassung des Präsidenten des DTB tätig.
2. Anzeigen sind dem Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzuleiten. Lehnen es der Vorsitzende des Mitgliedsverbandes bzw. der Präsident des DTB ab, den Fall der Disziplinarkommission bzw. dem Disziplinarausschuss zu übergeben, so hat der Anzeigersteller das Recht der Beschwerde an den Vorstand des Mitgliedsverbandes bzw. an das Präsidium des DTB. Lehnt auch der Vorsitzende des Mitgliedsverbandes bzw. der Präsident des DTB die Vorlage an die Disziplinarkommission bzw. den Disziplinarausschuss ab und ist Inhalt der Anzeige ein mögliches Fehlverhalten eines Mitglieds des Vorstandes des Mitgliedsverbandes bzw. des Präsidiums des DTB, steht dem Anzeigersteller das Recht zu, der Disziplinarkommission bzw. dem Disziplinarausschuss die Anzeige unmittelbar vorzulegen.

§ 6

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls nicht von einem Beschuldigten oder Anzeigenersteller Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende der Instanz eine mündliche Verhandlung anordnet.
2. Dem Beschuldigten ist in jedem Falle die Möglichkeit zu geben, sich zu der Anzeige zu äußern. Darüber hinaus können die Beteiligten zu einer Stellungnahme zu dem Ermittlungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert werden.
3. An der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten persönlich teilnehmen und/ oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Die Ladungen haben in Textform zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

5. Die Verfahren vor dem Disziplinarausschuss des DTB sind grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn der Vorsitzende lässt die Öffentlichkeit zu.
6. Die Beratung und die Beschlussfassung sind geheim.
7. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

1. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
2. Sie sind dem Beschuldigten oder dessen Verfahrensbevollmächtigten per Einschreiben und dem Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzustellen. Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen haben an die dem DTB bekannt gegebene Heimatanschrift oder – hilfsweise – an die auf der Erklärung gemäß § 28 Ziffer 1, letzter Satz der Wettspielordnung genannte Vereinsanschrift zu erfolgen und gelten damit dem Beschuldigten als zugestellt.
3. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

E) Rechtsmittel

§ 8

1. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses des DTB und (falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsehen) gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission des jeweiligen Verbandes ist Beschwerde zum DTB-Sportgericht zulässig. Das Recht zur Einlegung der Beschwerde steht dem Betroffenen und dem Präsidenten des DTB sowie in Fällen, in denen die Anzeige einer Disziplinarsache durch den Vorsitzenden eines Landesverbandes erfolgte, auch diesem zu.

2. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle des DTB schriftlich einzulegen und zu begründen. Diese hat die Beschwerde unverzüglich dem Vorsitzenden des DTB-Sportgerichts zuzuleiten und die Vorinstanz, gegen deren Entscheidung Beschwerde eingelegt wird, zu informieren.
3. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung (§ 7 Ziffer 2 Satz 1) an den Betroffenen. Innerhalb dieser Frist ist eine Rechtsmittelgebühr in Höhe von 200 EUR zu entrichten.
4. Näheres regelt § 9 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.

F) Sanktionen

§ 9

1. Folgende Sanktionen können verhängt werden, soweit nicht die Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände eigene Sanktionen vorsehen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbußen gegen Einzelpersonen und Vereine bis EUR 100.000,
 - c) Wettspielsperre (d.h. Sperre sowohl für Turnierspiele als auch Mannschaftswettkämpfe),
 - d) Ämtersperre,
 - e) für jugendliche Beschuldigte kann auch die Ableistung von Sozialstunden verhängt werden.

Die Sanktionen unter c) bis d) können zum Teil unter Bewährung gestellt werden. Wobei die Festsetzung der Bewährung maximal die Hälfte der verhängten Sperre ausmachen darf. Für den Rest der insoweit ausgesetzten Sperre ist eine Bewährungszeit festzusetzen, die nicht kürzer als ein halbes bzw. nicht länger als ein Jahr sein darf.

2. Zusätzlich zur Wettspielsperre und Ämtersperre kann auch eine Geldbuße verhängt werden. Die Disziplinarkommission bzw. der Disziplinarausschuss ist zudem berechtigt, dass gegenüber dem Lizenzinhaber oder dem Amtsträger, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, das Ruhen seines Amtes bis zum Abschluss des Verfahrens anzuordnen, wenn durch eine Fortführung des

Amtes dem DTB, dem Landesverband bzw. dem Verein, bei dem die Person das Amt ausübt, ein Schaden droht oder der begründete Verdacht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat oder der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche besteht.

3. Für die Beteiligung mittelbarer und unmittelbarer Betroffener an Wettspielmanipulationen im Bereich Tennis gilt: Darüber hinausgehende vorläufige Suspensionen oder endgültige Sanktionen, die die ITIA (International Tennis Integrity Agency), ITF, ATP oder WTA oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass verhängt (hat), bleiben hiervon unberührt. Diese Sanktionen gelten automatisch auch für den Bereich des DTB, ohne dass ein entsprechendes Verfahren beim Disziplinarausschuss eingeleitet werden muss. Niemand darf wegen des gleichen Vergehens doppelt bestraft werden. Für den Fall einer doppelten Sanktionierung desselben Vergehens gilt automatisch die von einer zuständigen internationalen Organisation verhängte Sanktion.
4. Die Sanktionen sind vom zuständigen Mitgliedsverband bzw. dem DTB zu vollstrecken.
5. Rechtskräftige Sanktionen, die auf Wettspielsperre lauten, sind unter Darlegung des Sachverhaltes auf der Homepage des DTB zu veröffentlichen.
6. Die Beschwerde der Betroffenen gegen eine ausgesprochene Sanktion hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, in der Ausgangsentscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit aus wichtigen Gründen angeordnet. § 10 bleibt hiervon unberührt. Keine aufschiebende Wirkung hat eine Beschwerde gegen Ziffer 2 und 3, es sei denn, diese wird ausdrücklich angeordnet.

G) Vorläufige Wettspielsperre

§ 10

1. Bei Verstößen schwerwiegender Art, die eine sofortige Ahndung erfordern, kann der Präsident des DTB, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und bei Wettkämpfen im Ausland der Mannschaftsführer eine vorläufige Wettspielsperre

aussprechen. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission bzw. des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses des DTB gegen Quittung oder per Einschreiben an seine dem Verband und/oder dem DTB bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.

2. Die Entscheidung muss mit dem Hinweis verbunden sein, dass sich die sanktionierte Person innerhalb einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission oder dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu äußern hat. Derjenige, der eine vorläufige Wettspielsperre ausgesprochen hat, hat hierüber sofort die zuständige Disziplinarkommission bzw. den Disziplinarausschuss des DTB zu informieren. Die zuständige Disziplinarkommission bzw. der Disziplinarausschuss des DTB hat innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum des Ausspruchs der vorläufigen Wettspielsperre, eine Entscheidung über diese vorläufige Wettspielsperre im schriftlichen Verfahren zu treffen und dann gemäß den Grundsätzen des § 6 zu entscheiden.
3. Trifft die zuständige Disziplinarkommission oder der Disziplinarausschuss des DTB eine Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die vorläufige Wettspielsperre als aufgehoben.
4. Der Ausschluss einer Spielerin oder eines Spielers von der weiteren Teilnahme an einem Turnier durch den Turnierausschuss gemäß § 14 Ziffer 2 g) der Turnierordnung des DTB oder durch den Oberschiedsrichter gemäß § 50 Ziffer 2 d) der Wettspielordnung des DTB oder gemäß § 16 Ziffer 3 m) der Turnierordnung des DTB bleibt unberührt.

H) Kosten

§ 11

Die Kosten des Verfahrens hat im Falle der Verhängung einer Sanktion die sanktionierte Person, im Übrigen der DTB oder der jeweilige Mitgliedsverband zu tragen. Sofern die Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird, betragen die Kosten pauschal EUR 300; sind von einer Entscheidung mehrere betroffen, so hat im schriftlichen Verfahren jeder der Betroffenen die Verfahrenskostenpauschale in Höhe von EUR 300 zu

entrichten. Auslagen, die einem Betroffenen durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet. Bei jugendlichen sanktionierten Personen kann der Disziplinarausschuss des DTB die Kosten reduzieren. Im Übrigen gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung.